

**ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG,
Darmstadt**

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012**

**mit
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

Anhang zum 31. Dezember 2012

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2002

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG, Darmstadt

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG, Darmstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; insbesondere weisen wir auf § 328 HGB hin.

Stuttgart, den 20. März 2013

RP Richter GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Matthias Appel
Wirtschaftsprüfer


Daniel Deutsch
Wirtschaftsprüfer



ENTEKA Privatkunden GmbH & Co. KG, Darmstadt

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva	31.12.2012		31.12.2011		Passiva	
	T€		T€		31.12.2012	31.12.2011
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltliche erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten						
		361		660		6.950
		361		660		6.950
II. Sachanlagen						
1. Technische Anlagen und Maschinen	4		6		2.926	2.926
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.283		1.041			
	1.287		1.047		7.554	9.318
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen	0		12			
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0		2.520			
3. Sonstige Ausleihungen	16		13		17.431	19.194
	1.664		2.545			
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Waren	338		196		5.984	6.031
	338		196		2.891	2.885
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.268		25.764		28.348	23.760
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	48.555		59.907		37.223	32.475
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0		3			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	18.075		15.366			
	99.898		101.041		111.022	90.714
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten						
	63.693		36.642		19.422	12.076
	163.929		13.878		20.298	4.979
C. Rechnungsabgrenzungsposten					66.979	69.163
	63		253		4.323	4.497
	165.676		142.383		165.676	142.383

ENTEKA Privatkunden GmbH & Co. KG, Darmstadt

Gewinn- und Verlustrechnung

für den Zeitraum
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

	1.1.-31.12. 2012 T€	1.1.-31.12. 2011 T€
1. Umsatzerlöse	474.164	480.969
2. Sonstige betriebliche Erträge	8.814	8.897
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	255.390	252.948
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	152.163	167.876
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	7.461	6.971
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.684	1.625
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Erweiterung des Geschäftsbetriebs	969	3.805
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	54.690	47.325
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.234	772
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen	2.520	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	898	559
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8.437	9.529
11. außerordentliche Aufwendungen	29	29
12. außerordentliches Ergebnis	29	29
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	176	430
14. Sonstige Steuern	677	5
15. Jahresüberschuss	7.555	9.065
16. Gewinnvortrag	9.318	1.651
17. Gutschrift auf Privatkonto der Gesellschafter	-9.318	-1.651
18. Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen	0	253
19. Bilanzergebnis	7.555	9.318

ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG, Darmstadt

Anhang für das Geschäftsjahr 2012

Allgemeine Informationen

Der Lagebericht und der Jahresabschluss der ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Die Bilanz entspricht der Gliederung nach § 266 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Konzernverhältnis

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der HEAG Südhessische Energie AG (HSE), Darmstadt einbezogen. Dieser wird im elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und bekannt gemacht. Die Gesellschaft wird des Weiteren in den Konzernabschluss der HEAG Holding AG – Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt (HEAG), Darmstadt, einbezogen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten erfasst und werden planmäßig linear über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode ermittelt.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten bilanziert. Erkennbare Einzelrisiken werden durch pauschalisierte Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Dem allgemeinen Kredit- und Ausfallrisiko wird durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bewertet.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden versicherungsmathematisch nach dem ratiertlich degressiven Anwartschaftsbarwertverfahren beziehungsweise als Barwert des Erfüllungsbetrages künftiger Versorgungsleistungen unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Die Abzinsung erfolgt entsprechend § 253 Abs. 2 S.2 HGB mit einem Zinssatz von 5,06 %. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 2,5 % berücksichtigt.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 HGB. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden abgezinst. Die Rückstellungen für Sterbegeld, Abschiedsgabe, Deputate, Jubiläumsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen sind versicherungsmathematisch unter Verwendung eines Zinssatzes von 5,06 % bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern betreffen zeitlich abweichende Wertansätze zwischen Handels- und Steuerbilanz der Bilanzposten Anlagevermögen (passive latente Steuern) und Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie steuerliche Verlustvorträge bei der Gewerbesteuer (aktive latente Steuern). Bei der Bewertung latenter Steuern wurde ein Steuersatz von 14,88 % zu Grunde gelegt. Die Ermittlung latenter Steuern ergibt insgesamt eine Steuerentlastung. Das nach § 274 Abs. 1 S.2 HGB bestehende Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern wurde nicht ausgeübt.

Die Wertansätze der Eventualverbindlichkeiten entsprechen dem am Bilanzstichtag bestehenden Haftungsumfang.

Die Finanzanlagen enthalten ausschließlich an Arbeitnehmer gewährte Darlehen.

Die ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG hat im Geschäftsjahr, ihre Geschäftsanteile an der efw-Suhl GmbH, Suhl, im Nennbetrag von insgesamt 12 T€ sowie die dieser Gesellschaft gewährte Darlehen veräußert.

Die Vorräte beinhalten geleistete Vorauszahlungen für Waren.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten – unter Berücksichtigung erhaltener Abschläge – abgegrenzte, noch nicht abgerechnete Forderungen aus Strom- und Gasverkäufen in Höhe von 13.998 T€. Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, abgegrenzte, noch nicht abgerechnete Forderungen sowie sonstige Forderungen gegen die HSE Technik GmbH & Co. KG, die ENTEGA Geschäftskunden GmbH & Co. KG sowie die COUNT+CARE GmbH. Die Forderungen gegen die Gesellschafterin HSE betragen 48.555 T€ (Vorjahr 15.909 T€). Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen Forderungen im Rahmen der Rückerstattung überzahlter EEG-Umlagen und Netzentgelten für das Jahr 2012 und der Vorjahre sowie zum Stichtag nicht abzugsfähige Vorsteuerbeträge in Höhe 5.728 T€.

Erläuterungen zur Passivseite der Bilanz

Die HSE hält sämtliche Anteile an der Gesellschaft. Das Haftkapital ist in voller Höhe eingezahlt. Die Komplementärin, ENTEGA Privatkunden Verwaltungs-GmbH, Darmstadt, hält keine Geschäftsanteile. Ihr Stammkapital beträgt 50 T€.

Die Pensionsrückstellungen berücksichtigen überwiegend Pensionszusagen aus Betriebsvereinbarungen und Einzelzusagen. Der Betrag der Unterdeckung aufgrund der Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Art. 67 Abs. 1 EGHGB beträgt 348 T€.

Die Steuerrückstellung berücksichtigt ausschließlich Erfüllungsbeträge im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen aus personalbezogenen Rückstellungen, Rückstellungen für ausstehende Ablesekosten, Rückstellungen für abgegrenzte Energielieferungen sowie Rückstellungen für abgegrenzte Netzentgelte zusammen.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

	<u>31.12.2012</u>			<u>31.12.2011</u>		
	Restlaufzeit			Restlaufzeit		
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	mehr als 5 Jahre	Gesamt	bis zu 1 Jahr	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Erhaltene Anzahlungen auf						
Bestellungen	19.422	19.422	0	12.075	12.075	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen						
und Leistungen	20.298	20.298	0	4.979	4.979	0
Verbindlichkeiten gegenüber						
verbundenen Unternehmen	66.979	66.979	0	69.163	69.163	0
Verbindlichkeiten gegenüber						
Unternehmen, mit denen ein						
Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.323	4.323	0	4.497	4.497	0
	<u>111.022</u>	<u>111.022</u>	<u>0</u>	<u>90.714</u>	<u>90.714</u>	<u>0</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen ausschließlich das operative Geschäft.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin HSE 10.116 T€ (Vorjahr 22.019 T€), der Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co. KG, der ENTEGA Geschäftskunden GmbH & Co. KG, der Count+Care GmbH sowie der citiworks AG.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die übrigen Verbindlichkeiten.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse in Höhe von 325 T€ (Vorjahr 302 T€) bestehen in Form einer Bankbürgschaft zur Sicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeitvereinbarungen.

Es bestehen finanzielle Verpflichtungen aus Energiebezugsverträgen – überwiegend gegenüber verbundenen Unternehmen – sowie aus Miet- und Leasingverhältnissen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse aus Energieverkauf entfallen mit 322.518 T€ auf die Sparte Strom und mit 151.646 T€ auf die Sparte Gas.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus Sondergängen und Mahngebühren, der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus an Konzerngesellschaften berechnete sonstige Leistungen.

Die Position Materialaufwand umfasst die Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Waren sowie alle bezogenen Leistungen. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten überwiegend den Energiebezug. Die bezogenen Leistungen enthalten ausschließlich Netzentgelte.

Der Personalaufwand beinhaltet Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung. Auf die Altersversorgung entfallen 347 T€ (Vorjahr 301 T€).

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betreffen planmäßige Abschreibungen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen überwiegend Aufwendungen für IT-Leistungen, sonstige Beratungsleistungen, Aufwendungen für Werbung und Marketing, Aufwendungen aus der Forderungsbewertung sowie sonstige Verwaltungsaufwendungen.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Zinsen aus Steuererstattungen sowie aus Festgeldanlagen. Auf verbundene Unternehmen entfallen 526 T€ (Vorjahr 93 T€).

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen betreffen die Wertberichtigung der Forderung gegenüber der efw-Suhl GmbH in Höhe von 2.500 T€.

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Zinsaufwendungen aus Rückstellungsaufzinsungen sowie aus Steuernachzahlungen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betreffen die Gewerbesteuer des Veranlagungsjahres 2012 sowie die Vorjahre.

Sonstige Angaben

Angaben gemäß § 6b Abs. 2 EnWG

Nach § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbunden oder assoziierten Unternehmen, wenn sie für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen. Im Geschäftsjahr 2012 waren dies Energielieferungen für Strom und Erdgas, welche nahezu ausschließlich über die Gesellschafterin HSE erfolgten. Netznutzungsdienstleistungen wurden entsprechend dem Netzgebiet des mit der Gesellschafterin verbundenen Unternehmens Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co.KG in Anspruch genommen. Darüber hinaus wurden IT-Dienstleistungsaufwendungen von der Count+Care GmbH sowie kaufmännische Dienstleistungen durch die HSE erbracht.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin ENTEGA Privatkunden Verwaltungs-GmbH. Der Geschäftsführung gehören an:

- Frau Cordelia Müller, Frankfurt am Main (bis 30. Mai 2012)
- Herr René Sturm, Diplom-Kaufmann, Griesheim (ab 1. Juni 2012)
- Herr Frank Dinter, Industriefachwirt, Essenheim

Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Hinsichtlich der Angabe der Geschäftsführungsbezüge wird die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören an:

- Albert Filbert, Diplom Kaufmann, Darmstadt; Vorsitzender (bis 31. Oktober 2012)
- Michael Böddeker, Vorstand Vertrieb und Produkte der HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE), Darmstadt (ab 26. Juni 2012); Vorsitzender (ab 5. November 2012)
- Dr. Klaus-Michael Ahrend, Vorstand der HEAG Holding AG – Beteiligungsmanagement der Wissenschaftsstadt Darmstadt (HEAG), Rossdorf
- Sonja Fuchs, Angestellte, Weiterstadt
- Jürgen Schütt, Hauptbereichsleiter Controlling der E.ON Ruhrgas AG, Düsseldorf (bis 21. Juni 2012)
- Holger Mayer, Rechtsanwalt, Darmstadt (bis 24. Mai 2012)
- Dr. Ulrich Wawrzik, Pensionär, Darmstadt (bis 31. Oktober 2012)
- Alexander Zang, Vorstandsmitglied der Forest Carbon Group AG, Frankfurt am Main
- Jörg Zissel, Mitglied des Betriebsrats Energie & IT, Darmstadt

Die Verwaltungsratsvergütungen betragen im Berichtsjahr 23 T€.

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren im Unternehmen 144 Angestellte beschäftigt.

Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar beträgt 55 T€ und entfällt vollständig auf Abschlussprüfungsleistungen.

Darmstadt, 20. März 2013

ENTEKA Privatkunden GmbH & Co. KG
Die Geschäftsführung



Frank Dinter



René Sturm

Erläuterungen zur Aktivseite der Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der folgende Anlagepiegel:

ENTEKA Privatkunden GmbH & Co. KG, Darmstadt Anlagepiegel zum 31. Dezember 2012											
	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert		
	1.1.2012	Zugänge	Abgänge	31.12.2012	01.01.2012	Zugänge	Abgänge	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2012	
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	4.294	372	0	4.666	3.634	671	0	4.305	660	361	
II. Sachanlagen	4.294	372	0	4.666	3.634	671	0	4.305	660	361	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Technische Anlagen und Maschinen	15	0	0	15	9	1	0	10	6	5	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.053	622	431	3.244	2.012	297	348	1.961	1.041	1.283	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
III. Finanzanlagen	3.068	622	431	3.258	2.021	298	348	1.971	1.047	1.287	
1. Beteiligungen	12	0	12	0	0	0	0	0	12	0	
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen Beteiligungsverhältnis besteht	2.520	0	2.520	0	0	2.520	2.520	0	2.520	0	
3. Sonstige Ausleihungen	13	7	3	17	0	0	0	0	13	16	
	2.545	7	2.535	17	0	2.520	2.520	0	2.545	16	
Summe Anlagevermögen	9.907	1.001	2.966	7.941	5.655	3.489	2.868	6.276	4.252	1.664	

ENTEGA Privatkunden GmbH & Co. KG, Darmstadt

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

Rahmenbedingungen

Bei der Preisentwicklung für elektrische Energie im Jahr 2012 sind die Einflüsse auf Seiten der Beschaffung am Strommarkt, die Einflüsse der Förderung der Erneuerbaren Energieerzeugung sowie die der Netznutzung zu unterscheiden. Die Beschaffungspreise für das Lieferjahr 2012 basieren überwiegend auf der Preisentwicklung des Terminmarktes im Jahre 2011. Die Preisentwicklung war stark von der Fukushima-Katastrophe am 11. März 2011 in Japan und der daraus resultierenden politischen Diskussion zur Energiewende und dem endgültigen Ausstieg aus der Atomenergie geprägt. Im Mittel stiegen die Preise für Grundlast für das Lieferjahr 2012 zum Vorjahr um 12,3 %. Das im 2. Quartal 2011 in Deutschland ausgesprochene Atom-Moratorium mit der Abschaltung der acht ältesten deutschen Atomkraftwerke führte kurzfristig zu einem Ansteigen der Beschaffungspreise am Terminmarkt von knapp 10 % auf dann 60 €/MWh (Baseload). Allerdings sanken die Preise im Jahresverlauf und dem nach Ablauf des Moratoriums beschlossenen deutschen Atomausstieg bis zum Jahre 2022 wieder und erreichten in den Monaten Oktober und November 2011 wieder ein Niveau wie zu Beginn 2011.

Einen im Jahr 2012 nur verhältnismäßig geringen Einfluss auf die Endkundenpreise hatten die gegenüber dem Jahr 2011 moderat gestiegenen Abgaben im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG). Die deutschlandweit einheitliche Umlage für Endverbraucher stieg gegenüber dem Jahr 2011 um 1,7 % von 3,530 ct/kWh auf dann 3,592 ct/kWh.

Die Kosten der Netznutzung in den Marktgebieten sind im Mittel von 2011 auf 2012 um 0,5 ct/kWh angestiegen. Hinzu kam weiterhin die im Jahr 2012 neu eingeführte Umlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetze von 0,151 ct/kWh. Die Umlage gleicht entgangene Erlöse von Netzentgelten von Sondervertragskunden aus und wird auf die Endverbraucher umgelegt.

Bei der Entwicklung des Gaspreises im Jahr 2012 führt sich die Entwicklung der letzten Jahre fort. Den größten Einflussfaktor bilden nach wie vor die ölpreisgebundenen langfristigen Lieferverträge. Optimierungen und Mengenanpassungen außerhalb der langfristigen Lieferverträge gehören allerdings zum Tagesgeschäft und gewinnen mehr und mehr an Bedeutung. Der Ölpreis entwickelte im Jahr 2011 eine große Volatilität auf hohem Preisniveau. Im ersten Quartal setzte sich die ansteigende Preisentwicklung des Jahres 2010 fort und erreichte ihren Höhepunkt im April 2011 bei knapp 125 \$/Barrel. Der weitere Jahresverlauf war von hohen Schwankungen bei anfangs fallender und im letzten Quartal seitlicher Tendenz geprägt. Im Jahr 2012 fand bei der Beschaffungsstrategie für Erdgas ab 1. Oktober 2012 eine

Umorientierung von einem ölpreisbasiertem Einkauf hin zu einer Erdgasbeschaffung nach Marktkonditionen auf dem Erdgasmarkt statt. Die Effekte daraus werden sich erst ab dem Jahr 2013 und den folgenden Jahren bemerkbar machen.

Geschäftsverlauf

Der im Jahr 2010 eingeschlagene Weg der Konzentration auf den Privatkundenvertrieb wurde im Jahr 2012 konsequent umgesetzt und weiter ausgebaut. Im Bereich der Kundenbindung wurden Maßnahmen fortgesetzt und neu implementiert. Mit einer „Solaraktion“, einer Tour durch Städte und Gemeinden der Region, wurden Kunden über das ENTEGA Engagement informiert und für die Energiewende sensibilisiert.

Der Fokus des Energievertriebs lag wie im Vorjahr auf dem bundesweiten Angebot von Ökostrom und klimaneutralem Erdgas. Der Stromabsatz betrug im Geschäftsjahr 2012 rund 1,6 Mrd. kWh, der Erdgasabsatz lag bei rund 2,6 Mrd. kWh.

Die hohe Wettbewerbsintensität und die vorgenommenen Preismaßnahmen zum 1. Mai 2012 und zum 1. Januar 2013 bewirkten trotz erzielter Kundengewinne einen rückläufigen Gesamtkundenbestand.

ENTEGA setzte in ihren wesentlichen Vertriebs- und Kommunikationsmaßnahmen konsequent den strategischen Dreiklang „CO₂ vermeiden, vermindern und kompensieren“ fort. So konnte die bundesweite Positionierung als einer der führenden ökologischen Energieanbieter und Treiber einer nachhaltigen Energieversorgung weiter konsequent ausgebaut werden.

ENTEGA baute die klimaneutrale Energieversorgung aus und wurde zum bundesweit größten Anbieter von klimaneutralem Erdgas. Seit 1. April 2012 erhalten alle ENTEGA-Sondervertragserdgaskunden ohne Mehrkosten ein klimaneutrales Erdgas-Produkt. Durch zusätzliche Aufforstungs- und Waldschutzprojekte werden die anfallenden CO₂-Emissionen, die bei der Nutzung von Erdgas entstehen, kompensiert. Rund 500.000 Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr ersparen Erdgaskunden von ENTEGA künftig der Atmosphäre.

Ausgelöst durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 und den politischen Beschluss zum Ausstieg Deutschlands aus der Atomenergie kam der Energiewende in Deutschland im Jahr 2012 eine noch höhere Bedeutung zu. Die gestiegene Sensibilität der deutschen Energiekunden führte zu einem zunehmenden Bewusstsein für atomstromfreie und ökologische Energieangebote mit entsprechenden Effekten auf die Neukundenakquise. Bereits seit dem Jahr 2008 verzichtet ENTEGA auf den Vertrieb von Atomstrom. Die ENTEGA Kampagne „Klimaschutzfamilie“ diente der Sensibilisierung der Menschen für die Energiewende. Ein Jahr lang unterstützte ENTEGA eine Familie bei ihrer ganz privaten Energiewende mit dem Ziel: eine ausgeglichene CO₂-Bilanz. Mit der Stadtwette in Griesheim unterstützte ENTEGA mehr als 500 Bürger beim Energiesparen und sensibilisierte die Einwohner mit der begleitenden Kampagne.

Neben der Vermeidung von CO₂ durch den Vertrieb von Ökostrom und der Sensibilisierung der Kunden für den Ausbau erneuerbarer Erzeugungsanlagen verfolgte ENTEGA im Jahr 2012 insbesondere die zweite Säule ihrer Strategie konsequent weiter: die Reduzierung von CO₂-Emissionen. ENTEGA und HSE starteten im Herbst 2012 die Initiative GREEN REGION. Im Fokus steht das Thema Energieeffizienz, das in der Region gemeinsam mit Partnern aus Industrie, Handwerk, Kommunen und Wissenschaft vorangetrieben werden soll. Am 19. Dezember 2012 fand eine stark frequentierte Auftaktkonferenz zu „GREEN REGION“ statt.

Mit einer Energieeffizienz-Kampagne im November und Dezember unterstützte ENTEGA flankierend das Thema Energiesparen.

Empfehlungen namhafter Institute und unabhängiger Verbände wie Stiftung Warentest und Öko-Test belegten im Jahr 2012 die nachhaltige Ausrichtung und das ökologische Engagement von ENTEGA für die Umsetzung der Energiewende. „Stiftung Warentest“ hat ENTEGA sehr starkes ökologisches Engagement bescheinigt. Als einziges Energieunternehmen wurde ENTEGA beim Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2012 von der Jury in der Kategorie „Deutschlands nachhaltigste Marke“ in die Top 3 gewählt. Diese nach 2011 zweite Nominierung bestätigt, dass ENTEGA der Wandel vom konventionellen Energieversorger zum Vorreiter einer klimaneutralen Energieversorgung gelungen ist. Die Universität St. Gallen zeichnete im branchenübergreifenden Wettbewerb „Deutschlands kundenorientiertester Dienstleister 2012“ im März ENTEGA für seine Kundenorientierung aus.

ENTEGA belegt die Qualität ihrer Ökostromtarife und deren direkten Umweltnutzen zudem seit dem Jahr 2011 durch die Zertifizierung nach den strengen Kriterien des ok-power Labels nach dem Initiierungsmodell. Im Unterschied zu den bisherigen Modellen bestätigt das Gütesiegel, dass der Energieversorger speziell für seine Ökostromkunden kontinuierlich den Ausbau der erneuerbaren Energien initiiert. ENTEGA bietet als einer von wenigen bundesweit agierenden Ökostromanbietern in Deutschland dieses Gütesiegel an.

Neben der Qualität des regenerativ erzeugten Stroms wurde auch die Qualität des Kundenservices von ENTEGA durch die Bestätigung der ISO/QMCC-Zertifizierung und mehrfach guten Platzierungen bei Servicestudien im Jahr 2012 unterstrichen. Hierbei standen im Wesentlichen die Einhaltung hoher Servicequalität in der Erreichbarkeit und der kurzfristigen Beantwortung von Kundenanfragen im Fokus.

Ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur Nachhaltigkeit war auch im Jahr 2012 die Erstellung und Veröffentlichung des ENTEGA Nachhaltigkeitsberichts, der durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt wurde. ENTEGA misst sich damit nicht nur selbst konsequent an den eigenen Nachhaltigkeitszielen, sondern legt auch ihre gesamte nachhaltige und ökologische Entwicklung transparent der Öffentlichkeit dar.

Die hohe Attraktivität von ENTEGA als Arbeitgeber wurde durch die Verleihung der Auszeichnung TOP JOB schon im zweiten Jahr unterstrichen.

Zum 1. Juni 2012 übernahm der Diplom-Kaufmann Herr René Sturm in der Geschäftsleitung den bisherigen Verantwortungsbereich von Frau Cordelia Müller.

Darstellung der Lage

Der Umsatz liegt im Jahr 2012 mit 474 Mio. € bedingt durch sinkenden Kundenbestand leicht unter dem Niveau des Vorjahres (481 Mio. €) und verteilt sich auf die Sparten Strom mit 323 Mio. € und Erdgas mit 152 Mio. €.

Den Erlösen stehen Materialaufwendungen in Höhe von 408 Mio. € gegenüber. Die Materialaufwandsquote sinkt bedingt durch gestiegene Absatzpreise an Kunden um weitere 1,5 Prozentpunkte auf 86,0 Prozent. Die Gesellschaft konnte eine Verbesserung der Rohmarge durch einen höheren Kundenwert realisieren und damit ihren Bestrebungen folgen, ENTEGA als Produktattribut am Markt zu platzieren.

Der Personalaufwand steigt leicht um 0,5 Mio. € bedingt durch die Überführung der Mitarbeiter des Fachbereichs „Produkte und Dienstleistungen“ von der HSE AG zu ENTEGA. Im Vergleich zum Vorjahr steigen die betrieblichen Aufwendungen um 7,4 Mio. € überwiegend bedingt durch höhere Aufwendungen für IT-Leistungen. Die Ertragslage ist durch die im Vorfeld der Veräußerung des Beteiligungsbuchwertes der efw-Suhl GmbH notwendige Wertkorrektur auf Ausleihungen und den Forderungsverzichts gegenüber der efw-Suhl GmbH in Höhe von rund 3,2 Mio. € belastet.

Trotz dieses negativen Ergebniseffektes konnte ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 8,4 Mio. € erwirtschaftet werden. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 7,6 Mio. €.

Die Bilanzsumme hat sich um rd. 23,4 Mio. € auf rd. 165,7 Mio. € erhöht. Die Aktivseite der Bilanz ist durch das Umlaufvermögen geprägt. Dieses trägt mit rd. 98,9 % zur Bilanzsumme bei. Wesentliche Bestandteile des Umlaufvermögens sind die Liefer- und Leistungsforderungen sowohl gegenüber Endkunden als auch gegenüber verbundenen Unternehmen. Die Liquidität der Gesellschaft beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 63,7 Mio. €.

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 10,5 %. Zum Fremdkapital in Höhe von 148 Mio. € tragen neben den Rückstellungen – im Wesentlichen für energiewirtschaftliche Sachverhalte – überwiegend die Verbindlichkeiten mit rund 75 % bei. Wesentliche Teilbeträge entfallen auf Lieferungen und Leistungen im Verbundbereich.

Die ENTEGA ist unverändert auf keine Mittelaufnahmen bei Kreditinstituten angewiesen. Die Liquidität der Gesellschaft ist jederzeit gesichert. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist insgesamt geordnet.

Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Pflichtgemäß wird berichtet, dass bilanzierungspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten sind.

Der Kundenbestand bewegt sich im ersten Quartal 2013 bedingt durch die Preismaßnahmen zum 1. Januar und zum 1. März 2013 sowie rege Wettbewerbsaktivitäten, weiterhin rückläufig.

Andere nicht bilanzierungspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind nicht eingetreten.

Chancen- und Risikosituation

Die Anforderungen des „Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ hinsichtlich der rechtlichen Verpflichtungen zum Risikomanagement und der Anwendung von Kontrollsystemen wurden erfüllt. Chancen bestehen für die Gesellschaft in ihrer weiteren Positionierung als ökologischer und nachhaltiger Energieversorger; Risiken resultieren bei volatilen Absatz- und Beschaffungsmärkten insbesondere auch aus den schwer prognostizierbaren Preiskomponenten Regelenergie und Vergütungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz. Weitere Rechtsrisiken bestehen durch das laufende Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Prüfung von Wirksamkeit und Transparenz von Preisanpassungsklauseln. Der Geschäftsführung sind demnach keine weiteren wesentlichen Risiken bekannt, die für das Unternehmen existenzgefährdend sind und nicht durch entsprechende Gegenmaßnahmen adäquat gesteuert werden können.

Ausblick

In der Stromsparte werden die Marktaktivitäten im Wesentlichen durch den bisher höchsten Anstieg an Steuern und Abgaben geprägt. Gegenüber dem Vorjahr ist der von ENTEGA unbeeinflussbare Kostenblock um rund 13 % gestiegen. Für das Jahr 2013 rechnet ENTEGA weiterhin mit regen Wettbewerbaktivitäten, steigender Wechselbereitschaft der Verbraucher sowie zunehmendem Preisdruck und somit einem leichten Rückgang des Kundenbestandes. Gasseitig konnten die Kosten stabil gehalten werden, so dass voraussichtlich bis zur nächsten Heizperiode keine Preismaßnahmen notwendig werden; dennoch sind auch hier erhöhte Wettbewerberaktivitäten und zunehmende Wechselbereitschaft zu erwarten.

Zur Kompensation dieser Markteffekte werden sowohl die Intensivierung der Kundenbindung durch zielgruppenorientierte Maßnahmen als auch die Optimierung der Neukundenakquise im Bundesgebiet und die Weiterentwicklung eines nachhaltigen Produktportfolios im Jahr 2013 angestrebt. Das Produktangebot soll sich dabei noch mehr als bisher an den regionalen

Bedürfnissen der Endkunden in Verbindung mit Energielösungen zur Energiewende orientieren. Konsequenterweise werden sich daher die Unternehmensaktivitäten an der übergeordneten Leitlinie „CO2 vermeiden, vermindern und kompensieren“ ausrichten.

Insgesamt erwartet die Gesellschaft für das Jahr 2013 und die folgenden Jahre Ergebnisse leicht unter dem Niveau des Geschäftsjahres 2012.

Darmstadt, 20. März 2013
ENTEKA Privatkunden GmbH & Co. KG
Die Geschäftsführung


Frank Dinter


René Sturm

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.